

## **S a t z u n g**

### **des Turn-, Sport- und Gesangsvereins 1847 e.V. Waldstetten**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen TURN-, SPORT- UND GESANGVEREIN 1847 E.V. WALDSTETTEN. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd (Band I Blatt 320 vom 24. Februar 1949) eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 73550 Waldstetten.

#### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein fördert und pflegt den Breiten- und Leistungssport, sowie den Chorgesang und die gesellschaftlichen Belange seiner Mitglieder.

Der Vereinsbeirat entscheidet, welche Sportarten innerhalb des Vereins betrieben werden.

Die Farben des Vereins sind weiß-blau.

### **§ 3      Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4      Anschluß an Vereinsbünde**

Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes und des Schwäb. Sängerbundes. Er anerkennt und unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Verbände, sowie des Sängerbundes.

Diese Verpflichtung gilt auch für die Mitglieder des Vereins.  
*Über den Anschluß an weitere Organisationen oder Verbände entscheidet der Vereinsbeirat.*

### **§ 5      Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Mitglieder des Vereins im Alter von 15 – 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 15 Jahre alten Vereinsmitglieder als Kinder.
3. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Insbesondere verpflichtet es sich, die Interessen des Vereins zu fördern und nach den ihm gegebenen Möglichkeiten zum Wohle des Vereins mitzuarbeiten.

6. Mitglieder, welche sich um die Förderung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt oder mit einer Ehrennadel ausgezeichnet werden.
7. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf Schluß eines Kalenderjahres erfolgen kann;
  - b) durch Ausschluß. Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsbeirat. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben;
  - c) bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen beschließt die Hauptversammlung.
2. Der Vereinsbeirat kann in begründeten Fällen von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise befreien.
3. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im voraus fällig.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung
  - b) der Vereinsbeirat
  - c) der Vorstand

## § 8 Die Hauptversammlung

### a) Ordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorstand ruft jährlich nach Beendigung des Geschäftsjahres eine Hauptversammlung ein. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Waldstetten (Stuifenbote) oder falls kein Amtsblatt erscheint durch Aufruf in der örtlichen Tageszeitung.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - a) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden und Kassenbericht des Kassiers
  - b) Tätigkeitsberichte der Abteilungsleiter
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstands und des Beirats
  - e) Beschlußfassung über Anträge
  - f) Wahlen
  - g) Verschiedenes
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienen Mitglieder erforderlich.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

#### b) Außerordentliche Hauptversammlung

1. Sie findet statt:
  - a) wenn der Vorstand oder der Vereinsbeirat die Einberufung beschließt
  - b) wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder die Einberufung unter Angabe eines Grundes schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
2. Für die Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie unter a) mit Ausnahme der Bestimmung über den Inhalt der Tagesordnung.

### § 9 Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat besteht aus:
  - dem Vorstand
  - den Abteilungsleitern
  - den von den Abteilungen zu bestellenden Beisitzern für:
    - Fußball, Gesang, Turnen, Leichtathletik und Spiele, Radfahren, Skilauf und Tischtennis
  - der Frauenwartin
  - dem Hallenwart
  - einem weiteren Beisitzer
2. Der Vereinsbeirat tritt nach Bedarf zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden

einberufen. Der Vereinsbeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

3. Der Vereinsbeirat entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, er berät und beschließt insbesondere künftige Veranstaltungen und die Durchführung derselben, Geldausgaben des Vereins und der Abteilungen, Darlehensaufnahmen, sowie Vertragsabschlüsse.
4. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vereinsbeirat kann ihm vorgehaltene Aufgaben an den Vorstand oder die Abteilungsausschüsse übertragen.
6. Bei Ausfall des Inhabers eines Vereinsamts kann der Vereinsbeirat das Amt bis zur nächsten Wahl neu besetzen.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:  
dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter

dem Geschäftsführer  
dem Kassier  
dem Schriftführer  
einem weiteren Mitglied

2. Der Vorstand wird im rotierenden System von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die ihm vom Vereinsbeirat übertragenen Aufgaben.
4. Der Vorstand kann in dringenden Ausnahmefällen dem Vereinsbeirat vorbehaltene Entscheidungen treffen. Diese Beschlüsse sind dem Vereinsbeirat mitzuteilen.

## **§ 11 Vertretung des Vereins**

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins, im Sinne des § 26 BGB.

Der Stellvertreter ist vereinsintern gehalten, seine Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

## **§ 12 Abteilungen**

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs, sowie des Chorgesangs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuß geleitet, der von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2

Jahren im rotierenden System gewählt wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.

2. Die Abteilungsleiter sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Die Wahl der Abteilungsleiter muß von der Hauptversammlung bestätigt werden.
3. Die Kassen der Abteilungen unterliegen der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Die Hauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vereinsbeirat angehören sollen, auf die Dauer von 2 Jahren. Die Prüfer haben die Kassen- und Rechnungsführung vor der Hauptversammlung zu prüfen und über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts an die örtliche Gemeindeverwaltung zur

Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser  
Satzung zu übertragen.

Die vorstehende Satzung wurde von der  
Hauptversammlung am 22.03.1986 beschlossen.

Waldstetten, 22. März 1986  
Der Vorstand